

## AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Präsident der Technischen Universität Berlin  
Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin  
ISSN 0172-4924

**Nr. 21/2015**  
(68. Jahrgang)

Redaktion: Ref. K 3, Telefon: 314-22532

Berlin, den  
9. Juli 2015

### INHALT

Seite

## I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

### Fakultäten

Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur  
an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt an der Technischen Universität Berlin

vom 18. Februar 2015 ..... 180

### Akademischer Senat

Änderung der Satzung zur letztmaligen Ablegung von Abschlussprüfungen in auslaufenden  
Diplom- und Magisterstudiengängen der Technischen Universität Berlin (AuslaufSa)

vom 1. Juli 2015 ..... 185

# I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

## Fakultäten

### Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt an der Technischen Universität Berlin

vom 18. Februar 2015

Der Fakultätsrat der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin hat am 18. Februar 2015 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), die folgende Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Architektur beschlossen.\*)

## Inhalt

### I. Allgemeiner Teil

§ 1 – Geltungsbereich

§ 2 – Inkrafttreten/Außerkräfttreten

### II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

§ 3 – Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder

§ 4 – Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang

§ 5 – Gliederung des Studiums

### III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

§ 6 – Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

§ 7 – Prüfungsform Hausarbeit

§ 8 – Zweck der Bachelorprüfung

§ 9 – Bachelorgrad

§ 10 – Umfang der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote

§ 11 – Bachelorarbeit

### IV. Anlagen

Anlage 1: Modulliste

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

### I. Allgemeiner Teil

#### § 1 – Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und die Ausgestaltung des Studiums sowie die Anforderungen und Durchführung der Prüfungen im Bachelorstudiengang Architektur. Sie ergänzt die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens der Technischen Universität Berlin (AllgStuPO) um studiengangspezifische Bestimmungen.

### § 2 - Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur vom 12. März 2008 (AMBl. TU 14/2008 S. 259 ff) tritt zum 30. September 2020 außer Kraft. Studierende, die das Studium zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens nach Satz 1 nicht abgeschlossen haben, setzen ihr Studium nach der vorliegenden Ordnung fort.

(3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits im Bachelorstudiengang Architektur immatrikuliert sind, können das Studium entweder nach dieser oder der Studien- und Prüfungsordnung vom 12. März 2008 (AMBl. TU 14/2008 S. 259 ff) fortsetzen. Die Entscheidung ist der zuständigen Stelle der zentralen Universitätsverwaltung bis zum 30. September 2016 schriftlich bekannt zu geben und dort aktenkundig zu machen. Wird bis zu diesem Zeitpunkt von den Studierenden keine Entscheidung bekannt gegeben, wird das Studium nach der Ordnung vom 12. März 2008 weitergeführt.

### II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

#### § 3 - Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder

Das Bachelor-Studium Architektur an der Technischen Universität Berlin befähigt die Absolventen/innen, ihre eigene Haltung zur Architektur verantwortlich und begründet zu formulieren. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über bauplanerische, architektonische und städtebauliche Kenntnisse unter Berücksichtigung von kulturellen, gesellschaftlichen, gestalterischen und technischen Bedingungen. Sie sind kritikfähig, beherrschen die Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens und Denkens und können kreativ-künstlerisch Arbeiten. Zentraler Bestandteil des Studiums ist der Entwurf.

Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs Architektur haben folgende wissenschaftlich und künstlerisch fundierte Qualifikationsziele erreicht:

1. Sie sind in der Lage städtebauliche, architektonische, gestalterische, technische, gesellschaftliche, historische und ökologische Zusammenhänge zu erfassen und sie nach Maßgabe ihrer Bedeutung in planerische und bauliche Lösungen umzusetzen.

2. Sie sind fähig wissenschaftlich-künstlerische Methoden und technische Mittel für die städtebauliche und architektonische Gestaltung der Umwelt im technischen, stadtplanerischen, gesellschaftlichen und administrativen Bereich zu überblicken und im Dialog mit den anderen am Planungs-, Gestaltungs- und Bauprozess Beteiligten einzusetzen und weiterzuentwickeln.

\*) bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 29. April 2015

3. Sie sind vertraut mit wissenschaftlich-theoretischer Arbeit zum Gegenstand Architektur und Städtebau.

4. Sie setzen sich kritisch und kreativ mit dem gesellschaftlichen Umfeld, der beruflichen Situation und den beruflichen Zielen auseinander.

5. Sie sind qualifiziert komplexe städtebauliche, architektonische, technische, gesellschaftliche, historische und ökologische Zusammenhänge, auch im Hinblick auf Genderaspekte, zu erfassen und sie in baulich-räumliche Entwürfe zu überführen.

Ein Abschluss des Studiengangs befähigt zu Tätigkeiten in architekturnahen sowie in administrativen Bereichen bspw. zur Mitarbeit in Architekturbüros. Vorrangig dient er jedoch zu Vorbereitung auf den Masterstudiengang Architektur.

#### **§ 4 – Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang**

(1) Das Studium beginnt im Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit einschließlich der Anfertigung des Bachelorprojektes umfasst 6 Semester.

(3) Der Studienumfang des Bachelorstudiengangs beträgt 180 Leistungspunkte.

(4) Das Lehrprogramm sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind so gestaltet und organisiert, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

#### **§ 5 - Gliederung des Studiums**

(1) Lehre und Studium werden in der Form des Projektstudiums durchgeführt. Unter Projektstudium wird die Vermittlung von Wissen und der Erwerb der in § 3 erläuterten Fähigkeiten in praxisbezogenen Entwurfsseminaren verstanden. Diese Studienform bedingt eine fachübergreifend abgestimmte Organisation des Lehrangebots. Federführend für die interdisziplinäre Projektarbeit sind die Fachgebiete für Entwerfen.

(2) Die Studierenden haben das Recht, ihren Studienablauf individuell zu gestalten. Sie sind jedoch verpflichtet, die Vorgaben dieser Studien- und Prüfungsordnung einzuhalten. Die Abfolge von Modulen wird durch den exemplarischen Studienverlaufsplan als Anlage dieser Ordnung empfohlen. Davon unbenommen sind Zwänge, die sich aus der Definition fachlicher Zulassungsvoraussetzungen für Module ergeben. Eine Aktualisierung des Verlaufsplans ist möglich und wird den Studierenden in geeigneter Form zugänglich gemacht..

(3) Es sind Leistungen im Gesamtumfang von 180 Leistungspunkten (LP) zu absolvieren.

(4) Im Pflichtbereich werden Module sowie die Bachelorarbeit im Gesamtumfang von 147 LP absolviert.

(5) Im Wahlpflichtbereich werden Module im Gesamtumfang von 12 LP absolviert. Dabei müssen 6 LP aus dem Bereich Darstellen und Gestalten sowie je 3 LP aus dem Bereich Tragwerk sowie dem Bereich Energie gewählt werden.

(6) Im Wahlbereich werden Module im Gesamtumfang von 21 LP absolviert. Wahlmodule dienen dem Erwerb zusätzlicher fachlicher, überfachlicher und berufsqualifizierender Fähigkeiten und können aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin, anderer Universitäten und

ihnen gleichgestellter Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes ausgewählt werden. Zu den wählbaren Modulen gehören auch Module zum Erlernen von Fremdsprachen.

(7) Vor Aufnahme des Studiums soll ein Praktikum im Umfang von acht Wochen absolviert werden. Das Praktikum muss spätestens bis zur Anmeldung des Bachelorprojektes nachgewiesen werden. Für die Anerkennung der Praktika ist der oder die Praktikumsbeauftragte zuständig, dem oder der die Arbeitsbescheinigung(en) der betreffenden Praktikums-stätte(n) sowie ein Praktikumsbericht vorzulegen sind. Einzelheiten sind in einer Praktikumsrichtlinie geregelt.

### **III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen**

#### **§ 6 - Zweck der Bachelorprüfung**

Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob ein Kandidat oder eine Kandidatin die Qualifikationsziele gemäß § 3 dieser Ordnung erreicht hat.

#### **§ 7 - Bachelorgrad**

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät VI den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).

#### **§ 8 - Umfang der Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den in der Modulliste aufgeführten Modulprüfungen (Anlage 1) sowie dem Bachelorprojekt gemäß § 9.

(2) Die Gesamtnote wird nach den Grundsätzen in § 47 Abs. 6 AllgStuPO aus den in der Modulliste als benotet und in die Gesamtnote eingehend gekennzeichneten Modulprüfungen gebildet.

#### **§ 9 – Bachelorprojekt mit Bachelorarbeit**

(1) Das Bachelorprojekt wird i. d. R. im 6. Fachsemester angefertigt. Es hat einen Umfang von 12 LP, der Bearbeitungsaufwand beträgt 14 Wochen. Das Bachelorprojekt besteht aus dem Bachelorkolloquium (6 LP) und der Bachelorarbeit (6 LP).

(2) Für den Antrag auf Zulassung zum Bachelorprojekt ist der Nachweis über erfolgreich abgelegte Modulprüfungen im Umfang von mindestens 120 LP, wobei mindestens vier Projektmodule absolviert sein müssen, sowie der Nachweis über das Praktikum gemäß § 5 Abs. 7 bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung vorzulegen.

(3) Das Thema des Bachelorprojektes kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten drei Wochen nach der Aushändigung durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag und nach Anhörung des Betreuers oder der Betreuerin die Bearbeitungszeit einmalig um 2 Wochen verlängern. In besonderen Härtefällen ist eine weitere angemessene Verlängerung zu gewähren.

(4) Die Verfahren zum Antrag auf Zulassung zu sowie zur Bewertung von Abschlussarbeiten sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt.

**§ 10 – Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung**

(1) Prüfungsformen sowie das Verfahren zur Anmeldung zu den Modulprüfungen ist in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt.

(2) Für die im Wahlpflicht- oder freien Wahlbereich belegten Module anderer Fakultäten oder Hochschulen gelten die jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegten Prüfungsformen.

**IV. Anlagen**

**Anlage 1:** Modulliste

**Anlage 2:** Exemplarischer Studienverlaufsplan

## Anlage 1: Modulliste

<b>Entwurfsprojekte</b>				
Alle Module in dieser Gruppe müssen bestanden werden.				
<b>Modulprüfung</b>	<b>Benotung</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>LP</b>	<b>Gewichtung*</b>
Entwerfen und Baukonstruktion I	ja	Portfolioprfung	12	1
Entwerfen und Baukonstruktion II	ja	Portfolioprfung	12	1
Entwerfen und Baukonstruktion III	ja	Portfolioprfung	12	1
Entwerfen und Baukonstruktion IV	ja	Portfolioprfung	12	1
Entwerfen und Baukonstruktion V	ja	Portfolioprfung	12	1
<b>Pflichtmodule</b>				
Alle Module in dieser Gruppe müssen bestanden werden.				
<b>Modulprüfung</b>	<b>Benotung</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>LP</b>	<b>Gewichtung*</b>
Bauökonomie und Baurecht	ja	schriftlich	6	1
Bildende Kunst	ja	Portfolioprfung	6	1
Darstellen und Gestalten	ja	Portfolioprfung	6	1
Geschichte und Grundlagen des Städtebaus	ja	Portfolioprfung	6	1
Projektintegrierter Entwurf Energie	ja	Portfolioprfung	6	1
Projektintegrierter Entwurf Stadt	ja	Portfolioprfung	6	1
Projektintegrierter Entwurf Tragwerk	ja	Portfolioprfung	6	1
Soziologie und Forschung der Architektur	ja	Portfolioprfung	9	1
Technik, Physik und Energie	ja	Portfolioprfung	9	1
Theorie und Geschichte der Architektur	ja	Portfolioprfung	6	1
Tragwerkslehre	ja	Portfolioprfung	9	1
<b>Wahlpflichtmodule Darstellen und Gestalten</b>				
Aus dieser Gruppe müssen 6 LP absolviert werden.				
<b>Modulprüfung</b>	<b>Benotung</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>LP</b>	<b>Gewichtung*</b>
Architekturdarstellung I	ja	Portfolioprfung	3	-
Architekturdarstellung II	ja	Portfolioprfung	6	-
CAAD I	ja	Portfolioprfung	3	-
CAAD II	ja	Portfolioprfung	6	-
Kunst – Farbe und Raum	ja	Portfolioprfung	3	-
Kunst – Zeichnung und Malerei	ja	Portfolioprfung	3	-
Modellbau A1	ja	Portfolioprfung	3	-
Modellbau B1	ja	Portfolioprfung	6	-
<b>Wahlpflichtmodule Energie</b>				
Aus dieser Gruppe müssen 3 LP absolviert werden.				
<b>Modulprüfung</b>	<b>Benotung</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>LP</b>	<b>Gewichtung*</b>
Energie und Klima	ja	Portfolioprfung	3	-
Gebäude und Energie	ja	schriftlich	3	-
Solare Energiesysteme	ja	Portfolioprfung	3	-
<b>Wahlpflichtmodule Tragwerk</b>				
Aus dieser Gruppe müssen 3 LP absolviert werden.				
<b>Modulprüfung</b>	<b>Benotung</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>LP</b>	<b>Gewichtung*</b>
Computergestütztes Berechnen und Bemessen der Tragkonstruktionen (3 LP)	Ja	Portfolioprfung	3	-
Tragwerkskonstruktionen und -modelle	Ja	Portfolioprfung	3	-
Tragwerksvertiefung von Hoch- & Ingenieurbauten	ja	Portfolioprfung	3	-
<b>Wahlmodule</b>				
Aus dieser Gruppe müssen Module im Umfang von 21 LP absolviert werden.				
<b>Modulprüfung</b>	<b>Benotung</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>LP</b>	<b>Gewichtung*</b>
gemäß § 5 (5) dieser Studien- und Prüfungsordnung	gemäß der entsprechenden Modulbeschreibung			-
<b>Bachelorprojekt</b>				
Alle Module in dieser Gruppe müssen bestanden werden.				
<b>Modulprüfung</b>	<b>Benotung</b>	<b>Prüfungsform</b>	<b>LP</b>	<b>Gewichtung*</b>
Bachelorarbeit Architektur	ja	Abschlussarbeit	6	-
Bachelorkolloquium Architektur	ja	Portfolioprfung	6	-

\* Die Angabe „1“ bedeutet, die Note wird bei der Berechnung der Gesamtnote nach dem Umfang in LP gewichtet (§ 47 Abs. 6 AllgStuPO); „-“ bedeutet, die Note wird nicht gewichtet bzw. geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein; jede andere Zahl ist ein Multiplikationsfaktor für den Umfang in LP

**Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan**

Empfohlener Auslandsaufenthalt (Mobilitätsfenster): 3. – 6. Fachsemester

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
<b>Pflichtbereich im Gesamtumfang 147 LP</b>					
Entwerfen und Baukonstruktion I 12 LP	Entwerfen und Baukonstruktion II 12 LP	Entwerfen und Baukonstruktion III 12 LP	Entwerfen und Baukonstruktion IV 12 LP	Entwerfen und Baukonstruktion V 12 LP	Bachelorprojekt (mit Bachelorarbeit) 12 LP
		Projektintegrierter Entwurf Stadt 6 LP	Projektintegrierter Entwurf Tragwerk oder Projektintegrierter Entwurf Energie 6 LP	Projektintegrierter Entwurf Tragwerk oder Projektintegrierter Entwurf Energie 6 LP	
Tragwerkslehre		Technik, Physik und Energie			
	9 LP				
Theorie und Geschichte der Architektur 6 LP	Geschichte und Grundlagen des Städtebaus 6 LP	Soziologie und Forschung der Architektur			
Darstellen und Gestalten			Bauökonomie und Baurecht 6 LP		
Bildende Kunst 6 LP					
<b>Wahlpflichtbereich Darstellen und Gestalten im Gesamtumfang von 6 LP</b>					
<b>Wahlpflichtbereich Energie im Gesamtumfang von 3 LP</b>					
<b>Wahlpflichtbereich Tragwerk im Gesamtumfang von 3 LP</b>					
<b>Wahlbereich im Gesamtumfang von 21 LP</b>					

## Akademischer Senat

### Änderung der Satzung zur letztmaligen Ablegung von Abschlussprüfungen in auslaufenden Diplom- und Masterstudiengängen der Technischen Universität Berlin (AuslaufSa)

vom 1. Juli 2015

Der Akademische Senat hat gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin (GrundO), § 61 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. § 126 Abs. 5 Satz 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG), in der Fassung vom 26.7.2011, folgende Änderung der AuslaufSa vom 14.11.2012 beschlossen:\*)

1. In §1 wird das Wort „Gründen“ gestrichen. Der letzte Satz des § 1 erhält folgende Fassung: „Die Masterstudiengänge der Fakultät I sind von der Regelung der Sätze 3 und 4 ausgenommen.“

2. § 2 erhält die folgende Fassung:

#### § 2 – Prüfungsfristen

(1) Mit den in der Anlage zusammengestellten Beschlüssen der zuständigen Fakultätsräte und Gemeinsamen Kommissionen wurde die letztmalige Ablegung der Abschlussprüfung in den genannten Studiengängen beschlossen.

(2) Stellt der Zeitpunkt nach Abs. 1 für die betroffenen Studierenden eine unzumutbare Härte dar, so soll der Prüfungsausschuss in begründeten Einzelfällen auf Antrag die Ablegung von Prüfungen auch nach dem in der Anlage benannten Datum genehmigen.

Voraussetzung für die Genehmigung ist außerdem, dass der Härtefall vor dem Auslaufen des Studienganges eingetreten ist.

(3) Die Genehmigung wird in der Regel erteilt,

1. wenn besondere gesundheitliche Gründe (z. B. schwere chronische/ psychische Erkrankung, Schwerbehinderung) vorliegen, die ein reguläres Studium nicht möglich gemacht haben,
2. bei unvorhergesehener persönlicher Belastung (z.B. Tod eines nahen Angehörigen, Kinderbetreuung, Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger)
3. in Fällen höherer Gewalt.

(4) Ein Härtefallantrag ist schriftlich und in der Regel vor Ablauf der letztmaligen Prüfungsfrist, unter Vorlage geeigneter Nachweise bei dem zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Aus dem Härtefallantrag muss ersichtlich sein, warum der geltend gemachte Härtefall zu einer Verlängerung des Studiums über den Zeitpunkt der Aufhebung des Studiengangs führen wird, wie viele Prüfungsleistungen noch ausstehen und einen Vorschlag zum weiteren Studienverlauf bis zum erfolgreichen Abschluss des Studiums enthalten (Studienverlaufsplan).

(5) Gibt es aufgrund der Einstellung des Studiengangs keinen Prüfungsausschuss mehr, so ist durch Fakultätsratsbeschluss der zuständige Prüfungsausschuss festzulegen.

3. Die Änderungen treten mit Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Berlin in Kraft.

---

\*) bestätigt vom Präsidium der Technischen Universität Berlin am 7.7.2015

